

Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Eleonora Cotar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/81 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

A. Problem

Zweck des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) ist es, die sozialen Netzwerke zu einer zügigen Bearbeitung der Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten. Es sieht Geldstrafen gegen die Betreiber sozialer Netzwerke vor, die nicht binnen vorgegebener Frist angemahnte rechtswidrige Inhalte löschen. Jeder rechtswidrige Inhalt ist unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren. In komplizierten Fällen ist die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zu übertragen.

Nach Ansicht der Fraktion der AfD stellt das NetzDG einen Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit dar. Begriffe wie „Hasskriminalität“ oder „strafbare Falschnachrichten“ seien nicht legaldefiniert und böten die Gefahr einer zu weitreichenden Anwendung gegen jede abweichende Meinung. Darüber hinaus bringe das NetzDG eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung mit sich, da die Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit der Inhalte auf die Betreiber der sozialen Netzwerke oder Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung übertragen seien. Aufgrund der hohen Geldbußen bestehe die Gefahr, dass Inhalte im Zweifel vorsorglich und damit in großer Zahl gelöscht oder gesperrt würden. Die Ungleichbehandlung gegenüber den Printmedien und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei nicht gerechtfertigt und werde der Bedeutung der sozialen Netzwerke für den Widerstreit der Meinungen in der öffentlichen Debatte nicht gerecht.

B. Lösung

Die Fraktion der AfD fordert die Aufhebung des NetzDG. In einem Änderungsantrag, den sie zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/81 in die Beratung im Ausschuss eingebracht hat, schlägt sie ergänzend unter anderem folgende Änderungen des Telemediengesetzes (TMG) vor: In § 2 Satz 1 Nummer 7 TMG soll die Definition sozialer Netzwerke des § 1 Absatz 1 NetzDG übernommen werden.

Dem § 13 TMG sollen Absätze 9 bis 11 hinzugefügt werden, die den Regelungen von § 5 NetzDG entsprechen, um zu gewährleisten, dass trotz der angestrebten Aufhebung des NetzDG die Regelungen zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten bzw. einer empfangsberechtigten Person erhalten bleiben.

C. Alternativen

Die Fraktion der AfD sieht keine Alternative zur Aufhebung des NetzDG und zur Ergänzung des TMG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Stephan Brandner

I. Verlangen eines Berichts

Die Fraktion der AfD hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/81** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 4. Sitzung am 12. Dezember 2017 beraten und an den Hauptausschuss überwiesen. In seiner 11. Sitzung am 1. Februar 2018 wurde die Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen. An die Ausschüsse für Inneres und Heimat, für Wirtschaft und Energie, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Kultur und Medien sowie an den Ausschuss Digitale Agenda wurde die Vorlage zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/81 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Kultur und Medien** sowie der **Ausschuss Digitale Agenda** haben zur Vorlage auf Drucksache 19/81 bisher keine Stellungnahme abgegeben.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 18. Sitzung am 27. Juni 2018 beschlossen, die Vorlage auf Drucksache 19/81 in die bereits in der 6. Sitzung am 18. April 2018 dem Grunde nach beschlossene öffentliche Anhörung zu der Drucksache 19/218 einzubeziehen, die ebenfalls das Netzwerkdurchsetzungsgesetz betrifft. In der 20. Sitzung des Ausschusses am 26. September 2018 sowie in der 31. Sitzung am 16. Januar 2019 wurde die Beratung der Vorlage jeweils von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 39. Sitzung am 13. März 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossen, die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/218, 19/5950 und 19/81 am 15. Mai 2019 durchzuführen.

An der öffentlichen Anhörung am 15. Mai 2019, in die auch die Artikel 4, 5 und 6 des Bürgerrechtstärkungsgesetzes zum Themenkomplex Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf Drucksache 19/204 einbezogen waren, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sonja Boddin

Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)

ichbinhier e. V., Hamburg, 2. Vorsitzende

Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für
Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Michael Elsner	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB) Oberstaats-anwalt, Staatsanwaltschaft Hamburg
Sabine Frank	Google Germany GmbH Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz, Berlin
Prof. Dr. iur. Hubertus Gersdorf	Universität Leipzig
Cornelia Holsten	Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten und der Zulassung für Kommission und Aufsicht
Mag. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard)	Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut (HBI), Hamburg
Prof. Dr. Alexander Peukert Johann Wolfgang	Goethe-Universität Frankfurt Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt im internationalen Immaterialgüterrecht
Joachim Nikolaus Steinhöfel	Rechtsanwalt Hamburg
Heinz-Josef Friehe	Präsident des Bundesamtes für Justiz, Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 52. Sitzung vom 15. Mai 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 59. Sitzung am 25. September 2019, in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 und in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlage auf Drucksache 19/81 von der Tagesordnung abgesetzt.

Berlin, den 31. Oktober 2019

Stephan Brandner
Vorsitzender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.